



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

**Per E-Mail**

Vorsitzender des  
Sozialausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Eichstädt, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1021

Ihr Schreiben vom  
25.02.2013/L212

Unser Zeichen  
203

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8955

Datum  
27. März 2013

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem o. g. Schreiben gaben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes zur Kenntnis. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Landesrechnungshof nimmt zur geplanten Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Die Entwurfsbegründung enthält keine Informationen darüber, wie viele Kreise oder kreisfreie Städte die durch § 25 Abs. 3 Satz 7 mögliche Berücksichtigung von bis 85 % der Regelsätze nach § 28 SGB XII anwenden.

Dementsprechend liegen keine Angaben über aus der Gesetzesänderung entstehende Mehrbelastungen der Kommunen und deren Ausgleich gemäß Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung i. V. m. dem KonnexitätsAusfG vor. Die eventuellen Konnexitätsansprüche müssten auf die tatsächlich entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen begrenzt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor der Gesetzesänderung die möglichen Mehrbelastungen zu ermitteln und deren Finanzierung sicherzustellen.

Vor einer Gesetzesänderung wäre ebenfalls zu berücksichtigen, dass gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Landesrechnungshof verweist erneut auf seine im Kommunalbericht 2008, Nr. 8 gegebenen Empfehlungen bezüglich einer Vereinheitlichung der Sozialstaffelungen, der Berechnungsgrundlagen zur Einkommensermittlung und der Anspruchsvoraussetzungen. Derartige zusätzliche Regelungen im Landesrecht würden die landesweiten Bedingungen für Eltern vereinheitlichen und verbessern. Auch hierbei wären die Fragen der Finanzierung zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Eggeling